

Redaktioneller Teil

Der Kongreß der Association littéraire et artistique internationale in Lugano Juni 1927.

Von Rechtsanwalt Dr. Willy Hoffmann in Leipzig.

Die Association, die von Victor Hugo als Internationale Schutztruppe für das Recht der Urheber gegründet worden war, hielt im Juni 1927 in Lugano eine Konferenz ab, in der die Vorschläge des Berner Büros für die Romkonferenz (vgl. meine Abhandlung hierüber im Bbl. Nr. 98 vom 28. April 1927) besprochen wurden. Der Kongreß, der unter dem Vorsitz des Präsidenten der Association Georges Mailhard tagte, war von etwa 70 Teilnehmern besucht, von denen die Mehrzahl Franzosen waren.

Folgende Länder waren vertreten: Belgien, Deutschland, Frankreich, Italien, Polen, Schweiz, Spanien.

Vom Berner Büro war Direktor Ostertag erschienen, der vielfach bestimmend in die Diskussion eingriff und zu jeder vorgeschlagenen Resolution Stellung nahm.

Die erst im Herbst 1926 gegründete Deutsche Landesgruppe der Association war durch neun deutsche Teilnehmer vertreten, insbesondere durch ihren Vorsitzenden, Patentanwalt Minz, Berlin. Es waren ferner Buchverleger, Musikverleger, Vertreter der Phonographenindustrie und der Autorenverbände erschienen. Der Börsenverein hatte mich mit seiner Vertretung beauftragt.

Um den anderen Kongreßteilnehmern gegenüber geschlossen aufzutreten, insbesondere um also die früher häufigen »querelles allemandes« zu vermeiden, war zwischen den deutschen Kongreßteilnehmern vereinbart worden, daß bei der Frage der Schutzfrist, worin die überwiegende Mehrzahl der deutschen Kongreßteilnehmer ausgesprochene Anhänger der 50jährigen Schutzfrist waren, Minz als Vorsitzender der Deutschen Landesgruppe der Association und zugleich Vorsitzender des Urheberrechtsausschusses des Deutschen Vereins für den Schutz des gewerblichen Eigentums über den Stand dieser Frage in Deutschland und die Ergebnisse der Beratungen im Urheberrechtsausschuß berichten sollte, während bei allen anderen Fragen jeder seiner Überzeugung in der Diskussion Ausdruck verleihen konnte, wovon seitens der deutschen Teilnehmer auch ausgiebig Gebrauch gemacht worden ist. Die Diskussion, die für einzelne Artikel der Revidierten Berner Übereinkunft auf Grund von Referaten junger französischer Juristen geführt wurde, die, und zwar auch nicht einmal in ihren Leitätzen oder Ergebnissen, den Kongreßteilnehmern vorher zugänglich gemacht worden waren, war sehr angeregt und sehr wortreich, stand aber in ihrer wissenschaftlichen Ausbeute bei weitem hinter den Ergebnissen des Urheberrechtsausschusses beim Reichsjustizministerium zurück, wozu wesentlich beitrug, daß manche Kongreßteilnehmer sich erst anscheinend im Laufe der Diskussion mit der Materie vertraut machten und dessenungeachtet diskutierten. Während in den ersten beiden Tagen die Stimmung des Kongresses offensichtlich unfreundlich gegenüber den Deutschen war, die insbesondere sich darin zeigte, daß Anregungen der deutschen Kongreßteilnehmer von den Franzosen niedergestimmt wurden, änderte sich das Bild am dritten Tage derart, daß hier dank der übertragenden Sachkenntnis der deutschen Diskussionsredner deren Ansicht durchweg die Oberhand gewann. Gerade hieraus durften

die deutschen Teilnehmer die Überzeugung mitnehmen, daß bereits beim ersten Zusammentreffen mit den französischen Urheberrechtsinteressenten sich gezeigt hat, daß das deutsche Urheberrecht genügend Vertreter hat, die sich mit den Ausländern messen können. Die Beschlüsse der deutschen Mitglieder der Landesgruppe, die nächste Tagung der Association durch deutsche Referate vorzubereiten, wird dazu beitragen, in Zukunft die Arbeiten der deutschen Landesgruppe besser zur Geltung zu bringen.

Aus dem umfangreichen Kataloge der Vorschläge und Wünsche, die der Kongreß in Lugano fixiert hat, seien folgende erwähnt (der genaue Abdruck des französischen Textes findet sich im Droit d'Auteur 1927, S. 70 ff., und im Juli-Heft der Zeitschrift »Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht«).

I. Der Kongreß spricht seine Freude darüber aus, daß in den Vorschlägen für die Romkonferenz folgende Gedanken Ausdruck gefunden haben:

1. Der Wunsch, die durch Art. 25 der R.B.U. normierten Möglichkeiten von Vorbehalten zu beseitigen, da durch diese Möglichkeit die Gleichförmigkeit der R.B.U. gefährdet ist.

2. Die tatsächliche Durchführung der 50jährigen Schutzfrist post mortem auctoris und für Gesamturheber 50 Jahre nach dem Tode des letztversterbenden Miturhebers.

3. Der Schutz der Werke, gleichviel welchen Wert und welchen Zweck sie haben, insbesondere auch das Kunstgewerbe.

4. Der Schutz der Werke gegen funktmäßige Wiedergabe. Der Kongreß lehnt die Vorschläge, in die Berner Übereinkunft den Schutz der nachschaffenden Künstler einzubeziehen, ab, weil er der Ansicht ist, daß dieser Schutz nicht in den Rahmen der Übereinkunft paßt.

II. Der Kongreß wünscht eine Ergänzung der Bestimmungen der R.B.U. in folgenden Punkten:

1. Den Schutz der Werke der Photographie möglichst dem allgemeinen Schutze anzunähern;

2. Art. 6 R.B.U. zu streichen, der den Urhebern, die keinem Verbandslande angehören, den Schutz der Übereinkunft zubilligt, wenn sie ihre Werke zuerst in einem Verbandslande erscheinen lassen, oder wenigstens in den Text der R.B.U. die Bestimmung der Ziffer 2 des Zusatzprotokolls vom 20. März 1914 aufzunehmen, die den Verbandsstaaten das Recht gibt, den Schutz auf diejenigen Werke zu beschränken, deren Urheber zur Zeit der ersten Veröffentlichung der Werke nicht tatsächlich in einem der Verbandsländer ihren Wohnsitz haben und Angehörige eines Staates sind, der das Werk von Urhebern der Verbandsländer nicht genügend schützt;

3. Art. 9 R.B.U. über den Abdruck von Zeitungsartikeln abzuändern;

4. eine gleichförmige Regelung für das kleine und große Zitatenrecht zu bringen;

5. Art. 14 über die Werke der Kinematographie abzuändern;

6. festzulegen, daß in den Ländern, in denen die Urheberrechtsschutzfrist verlängert wird, diese Verlängerung den Erben des Urhebers zugute kommt, auch wenn die frühere Urheberrechtsschutzfrist bereits abgelaufen war, unter Vorbe-